

223

**Gesetz
zur Errichtung der Fachhochschule Rhein-Sieg
Vom 22. November 1994**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 1
Errichtung

Zum 1. Januar 1995 wird die Fachhochschule Rhein-Sieg mit dem Sitz in Sankt Augustin und einer Abteilung in Rheinbach errichtet.

§ 2
Gründungsmaßnahmen

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Fachhochschule Rhein-Sieg erforderlichen Maßnahmen. Es kann im Benehmen mit der Fachhochschule Rhein-Sieg Fachbereiche errichten und Studiengänge einführen.

(2) Die Aufgaben der Organe werden unbeschadet der folgenden Absätze übergangsweise durch eine Gründungsbeauftragte als Gründungsrektorin oder einen Gründungsbeauftragten als Gründungsrektor wahrgenommen, die oder der vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt wird.

(3) Für die Fachbereiche ernennt die oder der Gründungsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung Gründungsdekaninnen oder Gründungsdekane, die auch die Aufgaben des jeweiligen Fachbereichsrates wahrnehmen.

(4) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Landesregierung im Benehmen mit der oder mit dem Gründungsbeauftragten ernannt.

(5) Soweit die Berufungskommissionen noch nicht mit Mitgliedern der Fachhochschule Rhein-Sieg besetzt werden können, sind Mitglieder anderer Fachhochschulen hinzuzuziehen.

Artikel II

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 wird das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.
- b) In Nummer 12 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Als neue Nummer 13 wird angefügt:
„13. die Fachhochschule Rhein-Sieg in Sankt Augustin.“

2. In § 28 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Mönchengladbach“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Text als neue Zeile angefügt:

„der Fachhochschule Rhein-Sieg in Rheinbach.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

– GV. NW. 1994 S. 1056.

223

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Fachhochschulgesetzes
öffentlicher Dienst**

Vom 22. November 1994

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD –) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 714, ber. 1990 S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „§ 17 Abteilungen und Abteilungsleiter“ wird die Überschrift „3. Belange der Frauen“ eingefügt; nach dieser Überschrift wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 17a Frauenbeauftragte“ eingefügt; nach diesen Wörtern wird die Überschrift „4. Institute“ eingefügt; nach dieser Überschrift wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 17b Institute an der Fachhochschule“ eingefügt.
- b) Nach den Wörtern „§ 23 Studenten mit besonderer Zulassungsvoraussetzung“ wird die neue Zeile mit den Wörtern „§ 23a Zulassungsvoraussetzungen für Polizeivollzugsbeamte“ eingefügt.
- c) Nach den Wörtern „§ 33 Satzungen und Ordnungen“ wird eine neue Zeile mit den Wörtern „§ 33a Polizeivollzugsbeamte“ eingefügt.